



## Technische Weisungen

über

### **Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Viehmärkten<sup>1</sup>, bei Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautentieren**

vom 23. Juni 2008, geändert am 18. November 2019

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401), erlässt folgende Weisungen:

#### **I Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrolle des Tierverkehrs**

1. Klautentiere müssen gemäss Art. 10 der TSV und den Technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klautentieren gekennzeichnet sein.
2. Die aufgeführten Tiere müssen von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet sein; davon ausgenommen sind Tiere, die an lokalen Viehschauen ohne Handel (lokale Schauen zur Beurteilung von Herdebuchtieren durch die lokalen Zuchtgenossenschaften) aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV). Für die Kontrolle der Begleitdokumente zum Zeitpunkt der Auffuhr wird nach Artikel 29 Absatz 1 TSV vom Veranstalter des Viehmarktes<sup>1</sup> eine verantwortliche Person bezeichnet und dem Veterinäramt gemeldet.
3. Wenn Tiere einen Viehmarkt am gleichen Kalendertag wieder verlassen, an dem sie angekommen sind, kann für das erneute Verstellen der Tiere das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes verwendet werden. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes muss aber das Begleitdokument unter dem Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“ mit dem Stempel des Viehmarktes abstempeln:

v = weiblich

**Schlacht-**

Zwischen **viehmarkt**

**9999 Seld-**

Markt, Auktion  Ausstellung

ist keinen seucvila zeitlichen Massnahmen unterworfen.

trölltierarzt / Kontrolltierärztin ein **spezielles Begleitdokument** ausfüllen.

ndheit (FHv Art. 18 und 18a; FUV Art. 9, Bst. e; VQM Art. 15)

<sup>1</sup> Mit Viehmärkten sind in diesem Dokument jeweils auch Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen mit Klautentieren gemeint.

4. Dauert der Viehmarkt länger als einen Kalendertag, kann für diejenigen Tiere, die in den Herkunftsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument, versehen mit dem Stempel des Viehmarktes unter Punkt 3 „Bestimmungsort, Bestimmungszweck“, verwendet werden sofern:
  - a) während des Aufenthaltes auf dem Viehmarkt keine Handänderung stattgefunden hat;
  - b) der Seuchenstatus auf dem Viehmarkt während dieser Aufenthaltsdauer nicht geändert hat;
  - c) die Tiere während des Aufenthaltes auf dem Viehmarkt nicht erkrankt sind und sie keine Medikamente erhalten haben, deren Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes ein neues Begleitdokument ausstellen. Für Tiere, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss der oder die Verantwortliche des Viehmarktes, sofern der Viehmarkt länger als einen Kalendertag dauert, ein neues Begleitdokument ausstellen.

5. Jeder Zu- und Abgang von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an einem Viehmarkt aufgeführt werden, muss durch den oder die Verantwortliche/n des Viehmarktes innert 3 Arbeitstagen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (Betreiberin) gemeldet werden. Der Tierhalter, welcher ein Tier auf den Viehmarkt bringt, meldet einen Abgang. Der oder die Verantwortliche des Viehmarktes meldet einen Zugang bei der Auffuhr und einen Abgang bei der Abfuhr. Der nächste Tierhalter meldet wieder einen Zugang, bzw. eine Schlachtung.

Für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, die an lokalen Viehschauen ohne Handel (lokale Schauen zur Beurteilung von Herdebuchtieren durch die lokalen Zuchtgenossenschaften) aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV) müssen keine Meldungen an die Betreiberin gemacht werden.

6. Betreiber von Viehmärkten müssen für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon.
7. Die Verzeichnisse müssen stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.
8. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.

## ii. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen